



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Untere Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen

nur per E-Mail

nachrichtlich:

Berufsfeuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und  
Bremerhaven  
Verband der Prüflingenieur im Land Bremen (vpi)  
Architekten- und Ingenieurkammer

Auskunft erteilt  
Sven Kühn

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72

Zimmer 5.03

Tel. +49 421 361- 5263

Fax

E-Mail

svn.kuehn@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

651-2

Bremen, 10. Mai 2023

### **Erlass zu § 32 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung**

#### **betreffend die Mindestabstände von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf Dächern zu Brandwänden oder zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind**

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung  
(BremLBO) vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. 603) bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde:

1. Die Bauministerkonferenz hat auf ihrer 140. Sitzung am 22./ 23. September 2022 unter TOP 9.1 eine Änderung von § 32 Absatz 5 der Musterbauordnung (MBO) beschlossen. Da das Gesetzgebungsverfahren zur Übernahme in Landesrecht noch einige Zeit in Anspruch nimmt, wird hiermit bestimmt, dass § 32 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung bereits im Vorgriff auf die angestrebte Rechtsänderung wie folgt Anwendung finden soll:

**§ 32 Abs. 5 BremLBO:** Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand
  - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 0,30 Meter über die Bedachung geführt sind
  - b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie durch Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind.



Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Eingang  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Poststelle:

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-Mail office@bau.bremen.de

2. mindestens 0,50 Meter

Solaranlagen, die mit maximal 0,30 Meter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b) fallen.

3. mindestens 1,25 Meter

- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a) fallen
- b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b) fallen
- c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 fallen.

2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass obgleich der **Absatz 5** umstrukturiert wurde, nach **Satz 1** die Anforderungen für Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen sowie für Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten unverändert bleiben.

Lediglich für Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) werden nunmehr partiell geringere Abstände zu Brandwänden zugelassen, wenn dies wie nachfolgend erläutert aus Brandschutzgründen gerechtfertigt werden kann. Dabei dienen die Anforderungen in **Satz 2** der ausreichend langen Verhinderung der Brandweiterleitung auf ein anderes Gebäude in Fällen, in denen Solaranlagen in Brand geraten.

Satz 2 sieht deshalb grundsätzlich erst einmal Abstände von Solaranlagen zu Brandwänden und Wänden anstelle von Brandwänden vor. Keinen Abstand müssen Solaranlagen nach **Nummer 1** nur dann einhalten, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. Werden beispielsweise bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 Brandwände 30 cm über Dach geführt, sind Solaranlagen gegen Brandübertragung geschützt, wenn sie die Brandwände nicht überragen, sie also höchstens 30 cm über der Bedachung installiert sind.

Werden Brandwände bzw. Wände anstelle von Brandwänden dagegen nur unter die Dachhaut geführt oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen, werden Abstände für Solaranlagen erforderlich. Dies gilt auch für dachintegrierte Solaranlagen. Die Abstände sind zwischen den Außenseiten von Solaranlagen und Brandwänden zu messen.

Unter den Voraussetzungen von **Nummer 2** genügt für Solaranlagen ein Abstand von 0,5 m, weil von ihnen eine geringere Brandweiterleitungsfahr als von höher aufgeständerten Solaranlagen ausgeht, da ein Überlaufen einer nicht über Dach geführten Brandwand seitens der Feuerwehren kontrolliert bzw. verhindert werden kann. Auf einen Mindestabstand von 50 cm zu einer Brandwand kann in diesen Fällen nicht verzichtet werden. Der Feuerwehr muss es ermöglicht werden, ein Dach für wirksame Löscharbeiten zu öffnen. Die Einsatzpraxis zeigt, dass im Brandfall zwingend der obere Abschluss der Brandwand kontrolliert werden muss, um einer Ausbreitung von Feuer über die Brandwand hinweg vorzubeugen. Dies sollte weiterhin ohne Demontage der PV-Elemente möglich sein, da hier nur geschulte Fachkräfte eingesetzt werden können, über die die Feuerwehr nicht verfügt.

Nach **Nummer 3** müssen höher als 30 cm über der Dachhaut aufgeständerten Solaranlagen, weiterhin ein Abstand von 1,25 m einhalten. Bei solchen Photovoltaikanlagen ist Gefahr der Brandweiterleitung mit anderen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen vergleichbar.

3. Der Regelungsinhalt des Erlasses zu § 32 Absatz 5 BremLBO ist mit den unteren Bauaufsichtsbehörden und den Berufsfeuerwehren im Lande Bremen sowie dem Verband der Prüfingenieure (vpi) abgestimmt.

4. Die Einreichung von Antragsunterlagen, die eine an dem Erlass orientierte Planung enthalten, stellen konkludent eine Abweichung nach § 67 BremLBO dar, eines förmlichen Abweichungsantrages und einer Abweichungsentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Maike Schaefer

(Senatorin)